

Leuchtmitteltransport gemäß ADR 2015

Die Transportbedingungen von Leuchtmitteln im Kap. 1.1.3.10 des ADR 2015 wurden angepasst. Die Umsetzung in Deutschland muss zum 01.07.2015 erfolgen. Demnach sind Leuchtmittel, die unter b) der neuen Eintragung gem. 1.1.3.10 definiert werden, bei einem Gehalt von bis 1 Gramm gefährlicher Güter unter besonderen Verpackungsbedingungen (Unterabsatz ii) in Außenverpackungen zu verpacken, die einen Fall aus 1,20 m Höhe bestehen müssen. Weiterführend enthält auch die Regelung unter Buchstabe c) für gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel eine solche Vorgabe.

Die aktualisierte RSEB (Veröffentlichung am 30.06.2015 im Verkehrsblatt Nr. 12/2015) enthält folgenden Text:

„Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Sondervorschrift 366 ADR/RID

1-17 Aus der Formulierung ‚vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen‘ ergibt sich, dass für Leuchtmittel mit Klasse-7-Stoffen und mit mehr Quecksilber als in der Sondervorschrift 366 festgelegt, die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten. Wenn höchstens 1 kg Quecksilber enthalten ist, die sonstigen in Unterabschnitt 1.1.3.10 genannten Voraussetzungen aber nicht vorliegen, kann für hergestellte Leuchtmittel mit Quecksilber auch die Freistellung nach der Sondervorschrift 366 angewendet werden. Die Sondervorschrift 366 setzt aber inzidenter voraus, dass das Quecksilber in dem hergestellten Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei ‚Abfall-Leuchtmitteln‘ nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung nur unter den Bedingungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe a bzw. c und d ADR/RID erfolgen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c ADR/RID

1-18 Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c ADR/RID ist unter Außenverpackung eine allseitige Umschließung zu verstehen, die auch bei einem Fall aus 1,20 m Höhe in der Lage ist, das feste und flüssige Füllgut einzuschließen. Die Außenverpackung muss weder verhindern, dass bei einem Zubruchgehen von Leuchtmitteln während der Beförderung Gas austritt noch, dass bei der Durchführung des Falltests Leuchtmittel zerstört werden. Eine Außenverpackung liegt auch dann vor,

- wenn bewegliche Seiten und Böden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umwickeln mit Stretchfolie) auf einer Rungenpalette eine Umschließung bilden oder
- wenn eine Gitterbox mit festen Seiten, Böden und Deckel versehen ist.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe d ADR/RID

1-19 Die Freistellung nach Buchstabe d bezieht sich auf gasgefüllte Leuchtmittel ausschließlich mit Gasen der Gruppen A und O.

Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe d für Leuchtmittel bei der Entsorgung ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Leuchtmittel, austreten können. Der Begriff ‚Versandstück‘ ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen, die Beispiele unter Buchstabe c zur zulässigen Außenverpackung gelten auch für Buchstabe d.“

Weiterhin wurde im selben Verkehrsblatt die Bekanntmachung Nr. 86: Beförderung gefährlicher Güter; – Bekanntmachung zu Unterabschnitt 1.1.3.10 ADR/RID (Beförderung von defekten Leuchtmitteln) veröffentlicht. Gemäß dieser erfolgt eine Duldungsregelung des bestehenden Behältersystems zur Sammlung und zum Transport defekter Leuchtmittel für eine Umstellungsphase bis zum 31.01.2016.

Der BDE empfiehlt, sich zeitnah um geeignete Verpackungen zum Transport von Leuchtmitteln zu bemühen.

Stand 30.06.2015